

**Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die
Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung -
vom 12.12.2003 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 07.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), und der §§ 53, 53 a und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.12.2003 beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Zur Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser einschließlich Klärschlamm und Niederschlagswasser) betreibt die Schwalmtalwerke AÖR Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).
- (2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Schwalmtalwerke AÖR betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten (Transportieren), der Behandlung und Einleitung von Abwasser dienen.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Schwalmtalwerke AÖR selbst hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Schwalmtalwerke AÖR ihrer zum Sammeln, Fortleiten (Transportieren), Behandeln und Einleiten von Abwasser bedient.

- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung (Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze) und der Hausanschlussleitung (Leitung mit Prüfschacht auf dem Grundstück) sowie sonstige für Abwasser bestimmte Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken (§ 12).
- (4a) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Die Schwalmtalwerke AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage als Kanal angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AÖR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen genehmigungspflichtige Stoffe und Stoffgruppen nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen ohne Genehmigung nicht eingeleitet oder ihr überlassen werden.

Sofern in der Genehmigung hinsichtlich der geforderten Beschaffenheit höhere Anforderungen gestellt werden, als in dieser Satzung, gelten die in der Genehmigung festgesetzten Grenzwerte; im umgekehrten Fall sind die Grenzwerte dieser Satzung maßgebend.

- (2) Über die Regelung nach Abs. 1 hinaus ist es unzulässig, in die öffentliche Abwasseranlage Abwasser einzuleiten oder ihr zu überlassen, das eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen kann oder geeignet ist, den Bestand von Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage zu schädigen oder deren Betrieb zu stören. Insbesondere fällt hierunter Abwasser, das
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier und Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton enthält,
 - b) feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Benzol, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Karbid, Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden, enthält,
 - c) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid) freisetzt,
 - d) wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden, enthält
 - e) Problemstoffe und -chemikalien, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden, enthält,

- f) schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
- g) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Jauche und Gülle oder Silagewasser enthält,
- h) als Wasserdampf eingeleitet wird, z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
- i) als Sickerwasser oder sonstiges Grundwasser (für zeitlich begrenzte Grundwasserableitungen, z.B. anlässlich einer Bautätigkeit, muss eine separate Erlaubnis der Schwalmthalwerke AöR eingeholt werden) eingeleitet wird,
- j) unbehandelt aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr eingeleitet wird,
- k) als Schlamm aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet wird,
- l) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen, enthält,
- m) Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde, eingeleitet wird,
- n) aufgrund seiner hohen organischen Belastung (BSB5, CSB, TOC, o.ä.) geeignet ist, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage der Schwalmthalwerke AöR zu überlasten.
- o) aufgrund seiner Zusammensetzung die Belebtschlammaktivität in der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage der Schwalmthalwerke AöR hemmt oder hemmen kann.

(3) Die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungsmaßnahmen muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

- | | | |
|----|--|---|
| A) | Allgemeine Parameter | |
| | a) Temperatur: | bis 35° C |
| | b) ph - Wert: | 6,5 bis 10 |
| | c) absetzbare Stoffe: | 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit |
| B) | Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 | |
| | Teil 17(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren): | 250 mg/l |
| C) | Kohlenwasserstoffe, | |
| | a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l |
| | b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt: | 20 mg/l |
| | c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen -AOX- | 1 mg/l |
| D) | Organische halogenfreie Lösungsmittel | |
| | - mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: | nicht höher als es der Löslichkeit entspricht |
| E) | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | |
| | a) Arsen (AS) | 0,5 mg/l |
| | b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| | c) Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l |

d) Chrom, 6-wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	2,5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
F) Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Ammonium -Stickstoff (NH ₄ -N) und Ammoniak-Stickstoff (NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50,0 mg/l
e) Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
f) Sulfat (SO ₄)	600,0 mg/l
g) Sulfid (S)	2,0 mg/l
G) Organische Stoffe	
a) wasserdampfvlüchtige Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;	
H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	

- (4) Die Schwalmtalwerke AöR kann die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage davon abhängig machen, dass der Einleiter im Einzelfall festzulegende Schadstofffrachten, Volumenströme und/oder Konzentrationen einhält. Sie hat außerdem das Recht, eine Vorbehandlung, Rückhaltung oder dosierte Einleitung des Abwassers zu verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die

öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten, in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen. Die Schwalmthalwerke AöR kann jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers an die öffentliche Abwasseranlage verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Schwalmthalwerke AöR eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 14.12.1993 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (5) Wird ein Grundstück durch eine Straße erschlossen, in der sich eine betriebsfertige, öffentliche Abwasseranlage als Kanal befindet, muss das Grundstück an diesen Kanal angeschlossen werden.
- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, in denen jeweils betriebsfertige, öffentliche Abwasseranlagen als Kanal vorhanden sind, bestimmt die Schwalmthalwerke AöR, an welchen Kanal das Grundstück anzuschließen ist.
- (7) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Die Schwalmthalwerke AöR ist berechtigt, den Anschluss für Niederschlagswasser an den Teil der Trennkanalisation, der zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser bestimmt ist, zu verlangen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser zur Spülung erforderlich ist.
- (8) Befindet sich die betriebsfertige, öffentliche Abwasseranlage als Kanal nicht in einer ein Grundstück erschließenden Straße, sondern an anderer Stelle, so besteht hierzu Anschlusspflicht, wenn die Aufwendungen für den Anschluss diejenigen für Anschlüsse nach den Absätzen 5, 6 und 7 nicht wesentlich übersteigen.
- (9) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 5 bis 8 nicht vor, besteht für ein Grundstück Anschlusspflicht zu anderen Anlagen und Einrichtungen der

öffentlichen Abwasseranlage, die von der Schwalmthalwerke AöR zum Sammeln und Fortleiten (Transportieren) sowie der Behandlung vorgehalten werden.

- (10) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt wird, ist dies der Schwalmthalwerke AöR anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten Wasserzähler zu erfassen.
- (11) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmthalwerke AöR erfordert, hat der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss gem. Abs. 9 zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten oder Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

§ 6

Entstehung der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Schwalmthalwerke AöR öffentlich bekannt macht, dass die öffentliche Abwasseranlage als Kanal betriebsfertig hergestellt oder als sonstige Anlage oder Einrichtung, die dem Sammeln und Fortleiten (Transportieren) sowie der Behandlung von Abwasser dient, betriebsfertig vorgehalten wird. Der Anschluss an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage ist binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung herzustellen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal entsteht bei Grundstücken, auf denen Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen (§ 12) vorhanden sind, mit der entsprechenden Bekanntmachung nach Abs. 1.
- (3) Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken nach Abs. 2 anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet die Anschluss- und Benutzungspflicht zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 7

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige können von der Anschluss- oder Benutzungspflicht ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Widerruf befreit werden, wenn sich ansonsten eine unbillige Härte ergeben würde und das Wohl der Allgemeinheit durch die Befreiung nicht beeinträchtigt wird.

- (1a) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für Niederschlagswasser ist darüber hinaus möglich, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Hinblick auf die beschränkte Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige wasserwirtschaftliche Gründe auf die Übernahme des Niederschlagswassers verzichtet und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.
- (2) Anträge auf Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht sind schriftlich zu stellen.

§ 8

Zustimmungsverfahren, Anzeigepflicht

- (1) Besteht Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage, bedarf die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der vorherigen Zustimmung der Schwalmtalwerke AöR.
Die Zustimmung ist unter Angabe der Einzelheiten über die Art des Anschlusses und zu Art und Umfang der Benutzung bei der Schwalmtalwerke AöR zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss rechtzeitig vor Herstellung von Hausanschlussleitungen, Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen schriftlich der Schwalmtalwerke AöR zugehen. Er hat in geeigneter Weise Angaben über
- Lage, Dimension und Material der Hausanschlussleitung im Bereich der Grundstücksgrenze einschließlich Prüfschacht oder
 - Lage, Dimension und technische Beschreibung der Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen und
 - Menge und Art des anfallenden Abwassers zu enthalten.
- (3) Die Schwalmtalwerke AöR unterrichtet Anschluss- und Benutzungspflichtige, ob Anschluss und Benutzung wie beantragt verwirklicht werden können. Können Anschluss und Benutzung nicht wie beantragt verwirklicht werden, bestimmt die Schwalmtalwerke AöR alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.
- (4) Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Schwalmtalwerke AöR der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für Hausanschlussleitungen, Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Anforderung zur Anzeige von der Schwalmtalwerke AöR noch nicht vorliegenden Angaben nach Absatz 2 verpflichtet.
- (6) Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist der Schwalmtalwerke AöR der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung schriftlich mitzuteilen.

- (7) Für Hausanschlussleitungen, Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss und Benutzungspflichtige auf Anforderung zur Anzeige von der Schwalmtalwerke AöR noch nicht vorliegenden Angaben nach Abs. 2 verpflichtet.

§ 8 a

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Schwalmtalwerke AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Schwalmtalwerke AöR.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 9

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Schwalmtalwerke AöR führt ein Kataster über Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitungen), die nach § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25.09.1989 der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde unterliegen oder die nicht ausschließlich Sanitärabwasser umfassen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser.
- (2) Die Indirekteinleiter im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, einen jederzeit zugänglichen Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze anzuordnen. Die Dimension richtet sich nach der DIN 1986 in Verbindung mit der DIN 19549 sowie evtl. weitergehenden Auflagen der Schwalmtalwerke AöR.
- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Schwalmtalwerke AöR vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - die Zusammensetzung des Abwassers,
 - Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - Angaben über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mitzuteilen.

Soweit es sich um Einleitungen der in der VGS aufgeführten Stoffe handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

- (4) Die Schwalmtalwerke AöR kann über die in Abs. 3 genannten Angaben hinaus weitergehende Auskünfte verlangen.
- (5) Die Angaben, die der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 10 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung nach Abs. 1 Satz 1 erhalten. In diesem Fall müssen die sich aus der Anschluss- und Benutzungspflicht ergebenden Rechte und Pflichten gegenseitig grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AöR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.
- (4) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AöR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

§ 10 a

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 Landeswassergesetz NRW sowie einer gesonderten Satzung der Schwalmtalwerke AöR.

§ 11 Einzelne Pflichten für den Anschluss und die Benutzung

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 11 sind Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, insbesondere nach Lage, Art, Umfang und Wirkungsweise so herzustellen, dass der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne besonderen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand möglich ist. Für Abwasseranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn dies wegen besonderer Umstände im Einzelfall geboten ist.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AöR von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den Regeln der Technik entsprechen. Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, sind im Hinblick auf die Pflichten nach dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Unter der Rückstauenebene (Straßenkrone) liegende Räume und sonstige Anlagen auf Grundstücken, für die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal besteht, müssen gegen Rückstau gesichert sein. Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AöR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.
- (5) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Schwalmtalwerke AöR.
- (6) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Schwalmtalwerke AöR von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 4 ausgeräumt werden.
- (7) Gelangen verbotswidrig Abwässer oder Stoffe nach § 4 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dies der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 4 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 12 Abwasserbehandlungs- und Abwasser- sammelanlagen auf Grundstücken

- (1) Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben oder ähnliche Abwasseranlagen. Für die Bemessung von Abwassersammelanlagen wird ein Fassungsvermögen von mind. 15 cbm vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.
- (2) Der aus Anlagen nach Abs. 1 zu überlassende Klärschlamm und das zu überlassende Abwasser (§ 5 Abs. 2) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Schwalmtalwerke AöR gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden.
- (3) Das Sammeln und Transportieren nach Abs. 2 erfolgt bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich. Den Bedarf haben Benutzungspflichtige dem von der Schwalmtalwerke AöR beauftragten Entsorgungsunternehmen mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens von Anlagen nach Abs. 1 anzuzeigen.
- (4) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 6 Abs. 3 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

§ 13 Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze führt die Schwalmtalwerke AöR oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Kostenaufwand ist der Schwalmtalwerke AöR in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (Ersatzanspruch).
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen unter der Voraussetzung, dass die Anschlusspflicht nach § 6 entstanden ist. Für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen entsteht der Ersatzanspruch mit der Beendigung der Maßnahme.

- (3) Wird vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, entsteht der Ersatzanspruch in der Höhe, in der Aufwand und Kosten bis zum Eingang des Antrags (§ 7 Abs. 2) bei der Schwalmtalwerke AöR angefallen sind.
- (4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragstellern, für deren Grundstück die Schwalmtalwerke AöR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 10 Abs. 2), ist der Ersatzanspruch nach der Anzahl dieser Grundstücke aufzuteilen.
- (6) Die in Erfüllung des Ersatzanspruches der Schwalmtalwerke AöR zu ersetzenden Aufwendungen und Kosten werden einen Monat nach Feststellung durch Bescheid fällig.

§ 14 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Schwalmtalwerke AöR zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Festsetzung des Gebührensatzes.
- (2) Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 4 der Abwasserbeseitigungssatzung nicht einhält und nachweislich Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der Schwalmtalwerke AöR zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, hat zur Deckung der gesamten daraus sich ergebenden Mehrbelastung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Zusatzgebühr, die aufgrund einer nachträglichen Heranziehung erhoben und einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig wird, entspricht der Höhe der Mehrbelastung für die Schwalmtalwerke AöR. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 a Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Abwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz für Schmutzwasser ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers, bestimmt als BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb von 5 Tagen), den Wert normal verschmutzten häuslichen Schmutzwassers von 600 mg/l übersteigt. Beträgt das Verhältnis zwischen dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und dem biochemischen Sauerstoffbedarf mehr als 2, wird der Bemessung des Starkverschmutzerzuschlags der Wert für CSB zugrunde gelegt. Ein Starkverschmutzerzuschlag wird nur erhoben, wenn die Menge des verbrauchten Frischwassers 1.000 m³ im Veranlagungsjahr überschreitet.
- (2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:
- für ein CSB/ BSB₅-Verhältnis von 2 oder weniger:
Schmutzwassergebühr x (0,50 x BSB₅-Mittelwert/600)
 - für ein CSB/BSB₅-Verhältnis von mehr als 2:
Schmutzwassergebühr x (0,50 x CSB-Mittelwert/1200).
- (3) Der relevante Verschmutzungsgrad (CSB und BSB₅) wird aus dem arithmetischen Mittelwert von Proben mit Probeart und Häufigkeit im Laufe eines Veranlagungsjahres wie folgt ermittelt:

Schmutzwassermenge	Art und Häufigkeit der Probenahme
1.001 bis 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichproben, 3 bis 5 Proben pro Jahr
10.001 bis 20.000 m ³ /a	Zeitproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 5 bis 12 Proben pro Jahr
mehr als 20.000 m ³ /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 12 bis 24 Proben pro Jahr

Die Proben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen und unangemeldet entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Kanalanschlüssen hat jeweils eine gleichzeitige Probenahme an allen Anschlüssen zu erfolgen. Der Konzentrationswert wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflußmengen bestimmt.

Den Probenehmer für Abwassermengen von mehr 10.000 m³/a hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von der Schwalmtalwerke AöR zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der

Schwalmtalwerke AöR anzuzeigen. Der Probenehmer wird verplombt. Die Schwalmtalwerke AöR kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Probenahme und die Entnahme der Proben aus dem Probenehmer erfolgen durch die Schwalmtalwerke AöR. Die Analyse der Proben wird durch ein anerkanntes Labor entsprechend den bestehenden DIN-Vorschriften auf Kosten des Abgabepflichtigen durchgeführt.

- (4) Der Abgabepflichtige trägt die zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages entstehenden Kosten.
- (5) Die Regelung über den Starkverschmutzerzuschlag in § 14 a gehen der Regelung in § 14 Abs. 2 über die Zusatzgebühr für eine Mehrbelastung vor.

§ 15

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schwalmtalwerke AöR erheben eine Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser, die nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet wird, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die zugeführte Schmutzwassermenge kann durch geeichte und von der Schwalmtalwerke AöR abgenommene Abwasserzähler ermittelt werden. Ist ein Abwasserzähler nicht vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Besteht keine Gewähr dafür, dass der Wasserzähler ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge von der Schwalmtalwerke AöR unter Zugrundelegung des

Verbrauchs der Vorjahre oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Haushalte im Gemeindegebiet geschätzt.

- (4) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die Eichung und ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird ein elektrischer Wasserzähler betrieben, ist durch eine geeignete Vorrichtung (z.B. Betriebsstundenzähler) nachzuweisen, dass der Wasserzähler während des gesamten der Gebührenerhebung zugrunde zu legenden Zeitraums in Betrieb war.

Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers, ist die Schwalmthalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge auf der Grundlage genehmigter Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden einer Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verbräuche im Gemeindegebiet zu schätzen.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall aus technischen Gründen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmthalwerke AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Der Nachweis durch ein Gutachten setzt voraus, dass die gutachterlichen Ermittlungen hinsichtlich des Inhalts, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs zuvor mit der Schwalmthalwerke AöR abgestimmt wird.
- (6) Gebührenmaßstab für die aus Kleinkläranlagen entsorgten Fäkalschlämme ist die Berechnungseinheit „Kubikmeter“ des abgefahrenen Fäkalschlammes. Die jeweils abgefahrene Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus wasserdichten Gruben (abflusslosen Gruben) wird nach Kubikmetern der abgefahrenen Abwassermenge berechnet. Die abgefahrene Menge wird jeweils auf volle Kubikmeter gerundet. Kann die abgefahrene Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden, gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem

Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

§ 15 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird eine Niederschlagswassergebühr erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden auf der Grundlage einer Luftbildauswertung und/oder der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:
 - a) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9
 - b) vollständig befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):
Abflussbeiwert: 0,9
 - c) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge): Abflussbeiwert: 0,6
 - d) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):
Abflussbeiwert: 0,2

Die Summe der ermittelten und mit den jeweiligen Abflussbeiwerten multiplizierten Grundstücksflächen wird auf volle Quadratmeter gerundet und der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (3) Maßgebend für die Größe der berücksichtigungsfähigen Grundstücksflächen ist jeweils der Beginn eines Kalenderjahres.
- (4) Wird die bebaute und/oder befestigte Fläche auf einem Grundstück erstmals festgestellt oder werden die bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück hergestellt oder erweitert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Schwalmthalwerke AöR innerhalb eines Monats nach Erfüllen des Gebührentatbestands die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Befestigungsart mitzuteilen. Hierzu hat er den Selbsterklärungsbogen der

Schwalmtalwerke AöR zu verwenden und den Vertretern der Schwalmtalwerke AöR und/oder ihren Beauftragten auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zur Überprüfung der Angaben zu gewähren (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Schwalmtalwerke AöR geschätzt.

Die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestands berücksichtigt.

- (5) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verringert, so kann die verringerte Größe nur berücksichtigt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Veränderung der Schwalmtalwerke AöR schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzeigt (Änderungsanzeige). Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen die Flächenangaben entnommen werden können.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem ersten Kalendertag des auf die vollständige Änderungsanzeige folgenden Monats berücksichtigt.

§ 16

Erhebungszeitraum, Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres. Auf die Abwasserbeseitigungsgebühr werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den Erhebungszeitraum zunächst Abschlagszahlungen festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, sofern die Gebührenpflicht nicht vorher endet.
- (2) Werden bebaute Grundstücke, erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen, gilt als Beginn der Gebührenpflicht der Tag des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Für Neubauten, die erstmalig zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden und bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude nach Leerstand und/oder An-, Aus- oder Umbau wieder einer Nutzung zugeführt werden, gilt als Beginn der Gebührenpflicht der Tag der Nutzung der/des Gebäude/s. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt bei Anschluss an sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten (Transportieren) dienen, zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser in die Anlagen gem. § 12 Abs.1 eingeleitet wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Wegfalls des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte und Gewerbetreibende gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Schwalmtalwerke AöR vom neuen Eigentümer innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats an auf den neuen Eigentümer über. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Gebührenpflichtige.

§ 18 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasserbeseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Heranziehung der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Gebühr (Abschlagszahlung und endgültige Festsetzung) erfolgt auf der Verbrauchsrechnung der Schwalmtalwerke AöR. Der Teil der Verbrauchsrechnung für die Heranziehung der Abwasserbeseitigungsgebühr gilt als Bescheid im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung, des Verwaltungsvollstreckungs- sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes wird auf der im Abs. 2 genannten Verbrauchsrechnung eine Abschlagszahlung nach Abs. 4 auf die Abwasserbeseitigungsgebühr für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Diese ist in vier Teilbeträgen, und zwar zum 15.02. 15.05. 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Für die Festsetzung der Zwecke der Abschlagszahlung wird die Wassermenge nach dem Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht nach § 16 Abs. 2 wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach dem in § 15 Abs. 3 festgelegten Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- (5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr vorgenommen. Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Abschlagszahlung nach Abs. 3, ist dieser zu erstatten bzw. wird dieser vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

- (6) Werden rückwirkende Heranziehungen der Gebührenpflichtigen zur Zahlung der Abwasserbeseitigungsgebühr erforderlich, werden diese von der Schwalmtalwerke AöR durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die nachveranlagte Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist an die Schwalmtalwerke AöR zu zahlen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Schwalmtalwerke AöR alle zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung sind Beauftragte der Schwalmtalwerke AöR nach Vorankündigung berechtigt, Grundstücke zu betreten; bei Vorliegen einer drohenden Gefahr kann die Vorankündigung unterbleiben.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Billigkeits- und Härteregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren und Kostenersätze auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 23 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe, Stoffgruppen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ihr überlässt,
 - b) § 5 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 und 9 sowie § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - c) § 5 Abs. 2 nicht das gesamte, auf einem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - d) § 5 Abs. 10 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Erfassung durch einen geeichten Wasserzähler unterlässt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 die Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) § 8 Abs. 4 und 5 seiner Mitteilungs- und/oder Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - g) § 8 a den Pumpenschacht und/oder die Druckpumpe sowie die dazugehörigen Druckleitungen nicht herstellt, betreibt, unterhält oder instand hält,
 - h) § 8 a Abs. 2 den Pumpenschacht nicht zugänglich hält,
 - i) § 9 Abs. 2 den Probenahmeschacht an der Grundstücksgrenze nicht oder nicht zugänglich anordnet,
 - j) § 9 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - k) § 10 Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - l) § 11 Abs. 7 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - m) § 12 Abs. 2 dem Klärschlamm oder Abwasser Niederschlagswasser zuführt,

- n) § 12 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - o) § 12 Abs. 4 die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb setzt,
 - p) § 14 a Abs. 3 den erforderlichen Probenehmer nicht einbaut und/oder die Inbetriebnahme des Probenehmers nicht unverzüglich anzeigt,
 - q) § 15 Abs. 4 den Mengennachweis nicht oder nicht durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler führt oder bei einem elektrischen Wasserzähler den Betriebszeitraum nicht nachweist,
 - r) § 15 a Abs. 4 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - s) § 17 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - t) § 19 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa in einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat. Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a. liegen in:
- der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären,
 - dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – der Gemeinde Schwalmtal vom 14. Dezember 1993 in der Fassung der 2. Änderung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.12.2003

gez.

- Lohmanns -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates